

MMag. Dr. Rupert Manhart, LL.M. (LSE)

KARTELLRECHT

Überblick

1. Grundbegriffe

- Begriff und Gegenstand des Kartellrechts
- Europäisches und österreichisches Kartellrecht
- Institutionen und Behörden

2. Kartelle (§ 1 KartG, Art 101 AEUV)

3. Marktbeherrschung (§ 4 KartG, Art 102 AEUV)

4. Zusammenschlüsse (§ 7 KartG, FKVO)

Begriff des Kartellrechts

- **Kartellrecht**
 - Recht gegen Wettbewerbsbeschränkungen
- **Aufgabe**
 - Schutz des Wettbewerbs als Institution und Begrenzung der Ausübung wirtschaftlicher Macht
 - Aufsicht und Kontrolle von Unternehmen und Verhaltensweisen (öffentliches Recht)
- **Unterscheide**
 - Recht gegen unlauteren Wettbewerb (Privatrecht)
 - Vergaberecht

Gegenstand des Kartellrechts

Bildung und Missbrauch von Kartellen

- Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen
- zwischen Unternehmern
- die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs
- bezwecken oder bewirken.

Aufsicht über marktbeherrschende Unternehmen

- Marktbeherrschung: keiner oder nur unwesentlicher Wettbewerb oder überragende Marktstellung.
- Verhaltensweisen, durch die Konkurrenten, Lieferanten oder Abnehmer behindert oder ausgebeutet werden.

Kontrolle von Zusammenschlüssen

- Verbindung von Unternehmen (zB Unternehmens- oder Anteilerwerb, Organverflechtung, ...)
- durch die ein Unternehmer unmittelbar oder mittelbar
- beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen ausüben kann.

EU- und nationales Kartellrecht

Europarecht

- Rechtsquellen
 - Art 101ff AEUV
 - Verordnung 1/2003
 - Gruppenfreistellungs-VOen
 - Fusionskontroll-VO
- Anwendungsbereich
 - Zwischenstaatlichkeitsklausel (Handel zwischen MS)
 - Marktbeherrschung auf gemeinsamem Markt

Nationales Recht

- Rechtsquellen
 - Kartellgesetz 2005
 - Wettbewerbsgesetz
 - Nahversorgungsgesetz
- Anwendungsbereich
 - Auswirkung inländ. Markt
 - Vorrang des EU-Kartellrechts
- Gemeinschaftsrechtliche Auslegung

Institutionen und Behörden

Europäische Union

- Europäische Kommission
 - Ermittlung, Verfolgung, Entscheidung und Sanktion
 - Zusammenarbeit mit Behörden der MS
- Europäisches Gericht 1. Instanz
 - Klage gegen E der EuK
- Europäischer Gerichtshof
 - Rechtsfragen

Österreich

- Bundeswettbewerbsbehörde (BWB)
 - Untersuchung und Verfolgung von Verstößen
 - Vollzug EU-Kartellrecht
- Bundeskartellanwalt
 - Vertretung öff. Interessen
- Kartellgericht (OLG Wien)
- Kartellobergericht (OGH)

Marktanteile und Umsatzerlöse

- Bedeutung der Marktanteile
 - Freistellungen und Ausnahmen vom Kartellverbot
 - Marktbeherrschende Stellung
- Berechnung der Marktanteile
 - sachlich: Austauschbarkeit einer bestimmten Ware oder Leistung (Bedarfsmarktkonzept)
 - räumlich: geographisch relevanter Markt / Teilmarkt
 - enges Verständnis, aber Beweislast bei BWB / EuK
- Umsatzerlöse
 - Anmeldebedürftigkeit von Zusammenschlüssen
 - Bemessung der Geldbußen

Kartelle: Definition

- Arten der Verhaltenskoordination
 - Vereinbarung (auch „non-binding agreements“)
 - Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen
 - Aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen (Auffangklausel): Verhaltensweisen, die nicht mit normalem Marktverhalten erklärt werden können
- Zwischen Unternehme(r)n
 - Selbstständige Tätigkeit, die auf den Austausch von Waren und Dienstleistungen gerichtet ist
- Wettbewerbsbeschränkung
 - Zweck oder Wirkung
 - Marktposition Dritter (Wettbewerber, Abnehmer oder Lieferant)

Arten und Beispiele

- Horizontale und vertikale Kartelle zwischen Unternehme(r)n
 - auf derselben Vertriebsstufe (horizontal)
 - auf unterschiedlichen Vertriebsstufen (vertikal)
- Typische Beispiele
 - Preiskartell (Festsetzung von An- und Verkaufspreisen)
 - Produktions- und Absatzbeschränkungen
 - Konditionenkartell (Vereinheitlichung von Vertragsbedingungen)
 - Marktaufteilungsverträge (Geographisch, nach Produkten usw)
 - Vertikale Ausschließlichkeitsbindungen
 - Absatz-, Bezugs- und Vertriebsbindungen
 - Gebietsbindungen
 - Selektive Vertriebssysteme

Verbots-Ausnahme-Prinzip

- Kartelle sind ex lege verboten
- Aber: Keine Wettbewerbsbeschränkung
 - wenn Vorteile die Nachteile überwiegen („Rule of Reason“)
 - bei Nebenvereinbarungen („Ancillary restraints“)
 - bei Bagatellkartellen
 - Marktanteilsschwellen (de-minimis-Bek.: horizontal 10%, vertikal 15%; § 2 Z 1 KartG: 5 % inländischer Markt, 25 % Teilmarkt)
 - Keine Kernbeschränkungen („hard core“ Beschränkungen)
- Legalausnahme (Art 101 Abs 3 AEUV, § 2 KartG)
 - Effizienzgewinne, an denen der Verbraucher angemessen beteiligt wird, sofern die Wettbewerbsbeschränkung unerlässlich ist und der Wettbewerb nicht gänzlich ausgeschaltet wird.

Gruppenfreistellungen

- Zahlreiche Gruppenfreistellungs-VO (EU-Recht)
- Beispiel: Vertikale Vereinbarungen
 - Alle vertikalen Vereinbarungen sind erfasst (Ausnahme Kfz)
 - Marktanteilsschwelle 30 % (Lieferant / Käufer)
 - Keine Kernbeschränkungen wie
 - Preisbindung beim Wiederverkauf (außer Höchstverkaufspreise)
 - Beschränkung des Wiederverkaufs (Verkaufsgebiet / Kundenkreis) mit Ausnahmen (insb. aktiver Verkauf)
 - Beschränkung des aktiven und passiven Wiederverkaufs an Endverbraucher (bei selektiven Vertriebssystemen)
 - Querlieferungsverbote innerhalb von selektiven Vertriebssystemen
 - Lieferverbote für Ersatzteile an Reparatur-/ Dienstleistungsunternehmen
 - Zeitliche Grenze 5 Jahre

Marktbeherrschung

- Machtstellung eines Unternehmens, wodurch wirksamer Wettbewerb verhindert wird
- Unterscheide:
 - Art 102 AEUV: nur generelle Definition
 - Kritische Schwelle nach Rsp: ca. 50 % Marktanteil
 - § 4 KartG: kein Wettbewerb oder überragende Marktstellung
 - Vermutung
 - ab 30% Marktanteil
 - ab 5% Marktanteil, wenn höchstens 2 Mitbewerber oder wenn eines der 4 größten Unternehmen und gemeinsam 80% Marktanteil
- Sektoruntersuchung Lebensmitteleinzelhandel (D)
 - Erhebung der Marktstruktur, insb. in Bezug auf Beschaffung durch Handelsunternehmen

Missbrauch

- Abweichung vom normalen Leistungswettbewerb
- Behinderungsmissbrauch
 - Liefersperrern und andere Fälle der Abschlussverweigerung
 - Kampfpreisunterbietung (Unterbietung eigener variabler Kosten oder durchschnittlicher Gesamtkosten)
 - Diskriminierung (unterschiedliche Konditionen trotz gleicher Leistung)
- Ausbeutungsmissbrauch
 - Preis- und Konditionenmissbrauch unter Ausnützung der Marktmacht (z.B. unangemessen lange Zahlungsziele)
 - unbillig einschränkende Verbote an Vertragspartner
 - Beschränkung der Produktion (z.B. von Ersatzteilen)

Rechtsfolgen

- **Verwaltungsrechtliche Folgen**
 - Abstellung von Zuwiderhandlungen
 - Verpflichtungszusagen
 - Beugemittel (bis 5% des Tagesumsatzes)
- **Zivilrechtliche Folgen**
 - Nichtigkeit der Vereinbarung
 - absolut und ex tunc
 - „Private enforcement“
 - Schadenersatz
 - Ersatzansprüche des Verbrauchers nach § 1311 ABGB
 - Ersatzansprüche von Mitbewerbern nach § 1 UWG
 - Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche

Verhängung von Geldbußen

- Höhe nach (weltweitem) Umsatz des Vorjahres
 - bis zu 10% des Umsatzes
 - Verstoß gegen Kartellverbot oder Missbrauchsverbot
 - Nichteinhaltung von Aufträgen oder Verpflichtungszusagen
 - bis zu 1% des Umsatzes
 - insb. unrichtige und irreführende Angaben in Verfahren
- Kronzeugenregelung
 - In Ö nur fakultativ über Antrag der BWB
 - Windhundprinzip:
 - Freistellung des ersten Anzeigegers
 - Reduktion späterer Kollaboranten (bis zu 50% der Buße)
 - Achtung: Kein Schutz vor zivilrechtlichen Sanktionen!

Zusammenschlüsse 1

- Zweck: Aufrechterhaltung einer kompetitiven Marktstruktur
- Zusammenschluss = dauerhafte Veränderung der Kontrolle über ein Unternehmen, z.B.
 - Unternehmenserwerb, etwa durch Verschmelzung
 - unmittelbarer und mittelbarer Anteilerwerb (Überschreiten von 25% bzw 50%, Kontrollerwerb)
 - Betriebsüberlassungs- und Betriebsführungsverträge
 - Organverflechtung (Hälfte der Mitglieder)
 - Gemeinschaftsunternehmen (Vollfunktionsunternehmen)

Zusammenschlüsse 2

- Anmeldebedürftige Zusammenschlüsse
 - Umsatzschwellen nach KartG
 - weltweit insgesamt mehr als EUR 300 Mio,
 - im Inland insgesamt mehr als EUR 30 Mio und
 - mindestens zwei Unternehmen weltweit je EUR 5 Mio.
 - Umsatzschwellen nach der Fusionskontroll-VO
 - weltweit insgesamt mehr als EUR 5 Milliarden und mindestens zwei Unternehmen je EUR 250 Mio in der EU oder
 - weltweit insgesamt mehr als EUR 2,5 Milliarden und Erreichung bestimmter Schwellen pro Mitgliedsstaat.

Zusammenschlüsse 3

- Anmeldung vor Durchführung
- Durchführungsverbot
 - bis Ablauf von vier Wochen,
 - sofern kein Prüfungsantrag der Amtsparteien (BKartA und BWB) gestellt wird
- Entscheidung Kartellgericht
 - Untersagung bei Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung
 - außer Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen oder internationalen Wettbewerbsfähigkeit
 - Beschränkungen und Auflagen möglich
 - Entscheidungsfrist fünf Monate

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

MMag. Dr. Rupert Manhart, LL.M. (LSE) studierte Rechtswissenschaften und Internationale Wirtschaftswissenschaften an den Universitäten Innsbruck, Straßburg und an der London School of Economics and Political Science (LSE). Zahlreiche akademische Auszeichnungen. Publikationen aus dem Finanz-, Wirtschafts- und Umweltstrafrecht und zum Europäischen Privatrecht. 2002–2006 Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Strafrecht der Universität Innsbruck. 2006–2008 Rechtsanwaltsanwärter bei Fellner Wratzfeld & Partner, Wien, 2008–2009 bei Stolz Manhart Einsle, Bregenz. Seit 2009 Rechtsanwalt und Partner bei Stolz Manhart Einsle, Bregenz. Seit 2010 österreichischer Delegierter bei beim Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) und unter anderem Mitglied des Competition Committee.

Kontakt:

Stolz Manhart Einsle Rechtsanwälte
Römerstraße 19, A-6900 Bregenz
Tel: +43 5574 42364, Fax: DW 20
r.manhart@stolz-manhart-einsle.at
www.stolz-manhart-einsle.at